

Serviceleistungen bezüglich der Betreuung eines EDI-Clearing-Centers (hier: Archivierung) als Software-as-a-Service-Leistungen (SaaS)

seitens

Compello GmbH,
Fraunhoferstraße 9, 85737 Ismaning

- nachfolgend „**Compello**“ genannt -

gegenüber

dem durch schriftliche Teilnahmeerklärung die nachfolgenden SaaS-Bedingungen der Compello akzeptierenden Teilnehmer des BTE Clearing-Centers.

- nachfolgend „**Kunde**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachlicher Geltungsbereich	3
2.	Vertragsgegenständliche Leistungen.....	3
3.	Funktionsumfang und Beschaffenheit.....	3
4.	Verfügbarkeit, Wartungsarbeiten und Störungen.....	4
5.	Verantwortungsbereich des Kunden	5
6.	Änderungen des Abonnements, Berechnung der Gebühren, Preisanpassungen	6
7.	Preise und Zahlungsbedingungen	6
8.	Gewährleistung	6
9.	Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung	7
10.	Folgen der Vertragsbeendigung (Datenbereitstellung und Löschung von Daten)	7
11.	Nutzungsrecht.....	8
12.	Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzvereinbarung und Datenherausgabe	8
13.	Technischer Schutz der Daten vor Viren und sonstigen Schadprogrammen	9
14.	Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei	9
15.	Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung.....	9
16.	Kontaktdaten Technischer Support, Geschäftszeiten	10
17.	Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen	10

1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen der Compello regeln das Vertragsverhältnis zwischen Compello und dem Kunden über die Nutzung von Standard-Softwareprogrammen, die für die EDI-Archivierung notwendig sind (nachfolgend «Software»), die von Compello her- oder bereitgestellt, als Software-as-a-Service-Dienst über das Internet bereitgestellt werden und Gegenstand der vom Kunden gegenüber der Institut des Deutschen Textileinzelhandels GmbH (nachfolgend „ITE“) abgegebenen und vom ITE angenommenen Teilnahmeerklärung sind.
- 1.2 Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Allgemeine Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigefügt sind, nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Compello diesen Bedingungen nicht widersprochen hat.

2. Vertragsgegenständliche Leistungen

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Gestattung der nicht-ausschließlichen Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet («Software-as-a-Service») sowie die Ermöglichung der Speicherung von Daten durch den Kunden auf Servern, die im Auftrag von Compello betrieben werden («Hosting»). Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt im Rahmen der Nutzungsvoraussetzungen dem Verantwortungsbereich des Kunden. Individuelle Erweiterungen und Anpassungen der Funktionalität der Software müssen separat vereinbart werden und sind nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.
- 2.2 Die SaaS-Dienste von Compello sind an 7 Tagen die Woche für 24 Stunden täglich verfügbar.
- 2.3 Der Support (Hotline) und die Überwachung (Monitoring) sind von Montag bis Freitag vom 9:00 bis 16:00 Uhr (MEZ) verfügbar. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage in Bayern.
- 2.4 Compello gewährleistet eine Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt von 99 %.
- 2.5 Compello beseitigt Fehler und stellt im Rahmen dieser Wartung den Betrieb in angemessener Frist wieder her. Fehler im o.g. Sinne sind dokumentierte und reproduzierbare Störungen, die zur Folge haben, dass der Betrieb der Software nicht möglich ist, oder Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der Software verwaltet, bearbeitet oder von ihr erzeugt werden (siehe auch Ziff. 4). Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Fehlern und ihrer Ursachen erleichtern. Insbesondere wird er notwendige Auskünfte erteilen.
- 2.6 Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Compello.
- 2.7 Compello ist berechtigt, die Leistungen in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Ziff. 12 durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) oder als (Dritt-)Hersteller von Software zu erbringen. Compello haftet für diese Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

3. Funktionsumfang und Beschaffenheit

- 3.1 Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der „Leistungsbeschreibung Archivierung“ (siehe Anhang). Die Nutzung der Funktionen der Software durch den Kunden setzt eine Zugriffsberechtigung auf die Software voraus, die ihrerseits den für den Anwender zur Verfügung stehenden Funktionsumfang beeinflusst.
- 3.2 Eine über die so definierte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 3.3 Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Software ist wesentlicher Bestandteil des SaaS Angebots von Compello. Hierzu zählen die Optimierung der Software, die Anpassung an den technischen Fortschritt und die Berücksichtigung aktueller Betriebsanforderungen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch für den Kunden die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird.

4. Verfügbarkeit, Wartungsarbeiten und Störungen

- 4.1 Die Software wird dem Kunden mit einer **mittleren Verfügbarkeit von 99%** bezogen auf einen Monat am Übergabepunkt zur Verfügung gestellt. Der Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von Compello genutzten Rechenzentrums zum Internet.
- 4.2 «Entschuldbare Ausfallzeiten» haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Verfügbarkeit. Folgende Situationen werden als «entschuldbare Ausfallzeiten» gewertet:
- rechtzeitig angekündigte Wartungsarbeiten (siehe Ziff. 4.5)
 - Änderungen des Kunden an der Systemumgebung, die dazu führen, dass das System schlecht, falsch oder gar nicht läuft sowie die damit verbundenen Wartungsarbeiten (Notfall-Wartungsarbeiten)
 - Vorkommnisse, die ausserhalb der Kontrolle oder der Verantwortung von Compello liegen.
- 4.3 Für die Feststellung der Verfügbarkeit ist ausschlaggebend, dass die Software grundsätzlich über das Internet am Übergabepunkt erreichbar ist. Insbesondere hat es keinen Einfluss auf die Berechnung der Verfügbarkeit des Systems, falls es auf der Verbindungsstrecke vom Kunden bis zum Übergabepunkt zu Störungen kommt. Die Feststellung der Nicht-Verfügbarkeit bedingt immer eine von Compello bestätigte Störungsmeldung Level 1 («Schwere Störung») oder Level 2 («Grosse Störung») (siehe Ziff. 4.8). Die Dauer der Nicht-Verfügbarkeit wird über die Zeitspanne zwischen der Störungsmeldung durch den Kunden und dem Zeitpunkt der erneuten Verfügbarkeit der Software festgestellt.
- 4.4 Die erreichte Verfügbarkeit wird wie folgt berechnet:
 Erreichte Verfügbarkeit (in %) = $(M - \text{Qualifizierte Ausfallzeit}) / M$
- M = Anzahl Minuten pro Monat (z.B. 30 Tage x 24 Stunden x 60 Minuten = 43'200 Minuten)
 - Qualifizierte Ausfallzeit (in Minuten) = Ausfallzeit (in Minuten) - Entschuldbare Ausfallzeiten (in Minuten)
- 4.5 In Abstimmung mit dem Kunden kann Compello die Leistungserbringung für einen vordefinierten Zeitraum unterbrechen, um Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Compello ist bestrebt, die Anzahl notwendiger Wartungsarbeiten bzw. Wartungsfenster möglichst gering zu halten. Der Systemverantwortliche des Kunden wird von Compello über geplante Wartungsfenster (Startzeitpunkt sowie voraussichtliche Dauer der Wartungsarbeiten) mit einer Vorlaufzeit von mindestens 7 Tagen vor dem Beginn der Wartungsarbeiten per Email oder Meldung auf der Webseite von Compello informiert. Der Kunde darf die Zustimmung zu solchen Unterbrechungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Einvernehmliche Unterbrechungen werden auf die Ermittlung der Verfügbarkeit nicht angerechnet.
- 4.6 Der Kunde meldet Störungen der Verfügbarkeit unverzüglich an Compello. Die Verfügbarkeit gilt erst ab Vorlage der Störungsmeldung des Kunden als gemindert und nur soweit tatsächlich eine Störung vorliegt. Beeinträchtigungen der Datenübertragung, die ihre Ursache im lokalen EDV-System des Kunden bzw. in einer Störung der Anbindung des Kunden an den vereinbarten Übergabepunkt (z.B. Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern) haben, stellen keine Störung im vorgenannten Sinne dar (siehe auch Ziff. 2.1).
- 4.7 Der Kunde meldet eine Störung in elektronischer Form, z.B. via E-Mail oder über ein Online-Formular. Telefonische Meldungen von Störungen sind nur für Störungen des Level 1 (siehe Ziff. 4.8) zulässig und erfordern eine anschliessende, inhaltlich identische, schriftliche Meldung in elektronischer Form. Im Rahmen der Störungsmeldung meldet der Kunde Art, Zeitpunkt und – soweit lokalisierbar – Ort der Störung an Compello. Compello bestätigt den Erhalt der Störung unter Angabe einer eindeutigen «Ticket Nummer».
- 4.8 Die Auswirkungen einer gemeldeten Störung geben die Dringlichkeit und die einzusetzenden Mittel für dessen Bearbeitung vor:
- Level 1 – Schwere Störung (die Software ist nicht verfügbar)
 - Level 2 – Grosse Störung (die Software steht nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung)
 - Level 3 – Geringe Störung (die Software steht mit unerheblichen Einschränkungen zur Verfügung)
 - Level 4 – Kleine Störung (die Störung hat keine Auswirkungen auf den Benutzer)
- 4.9 Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Störung in der Datenbank für die Fehlerverfolgung (Ticket-Erstellung) nach Ziff. 4.7 und dem Zeitpunkt, an dem eine Fachperson von Compello oder eines von Compello beauftragten Unternehmens die Aufnahme der Fehlerverfolgung in der Datenbank bestätigt.
- 4.10 Soweit möglich hält Compello bei einer Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Geschäftszeiten die folgenden maximalen Reaktionszeiten ein:
- Level 1 – 2 Stunden (exklusive Zeiten ausserhalb der regulären Geschäftszeiten)
 - Level 2 – 4 Stunden (exklusive Zeiten ausserhalb der regulären Geschäftszeiten)

c) Level 3 – 3 Arbeitstage

d) Level 4 – 5 Arbeitstage

Bei Störungsmeldungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Ziff. 16.1) wird die Reaktionszeit entsprechend erst ab dem Beginn des folgenden Arbeitstags berechnet.

- 4.11 Nach Behebung der Störung oder nach Schätzung der Behebungszeit teilt Compello dem Melder der Störung die Behebung (Uhrzeit und Art des Fehlers) oder die geschätzte Behebungszeit in elektronischer Form mit, z.B. über E-Mail oder über einen Eintrag in einer für den Kunden zugänglichen Ticket-Datenbank. Betrifft die Störung neben dem meldenden Kunden weitere Kunden (Mandanten), wird die Störungsmeldung bzw. die geschätzte Behebungszeit allen betroffenen Mandanten mitgeteilt.

5. Verantwortungsbereich des Kunden

- 5.1 Dem Kunden obliegt es in eigener Verantwortung
- rechtzeitig zu prüfen, ob die angebotenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen und sich dabei ggf. fachkundig beraten zu lassen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von Compello erforderlichen Mindestanforderungen an die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind;
 - die Vorgaben im elektronischen Handbuch und sonstigen Hinweise von Compello zu der eingesetzten Software zu beachten;
 - Fehlermeldungen unverzüglich zu erstellen und dabei sachkundige Ansprechpartner für die Fehlerbehebung und Informationsbeschaffung zu benennen (siehe auch Ziff. 4.6 und 4.7);
 - Hinweisen von Compello zur Fehlervermeidung Folge zu leisten, insbesondere die von Compello kommunizierten Sicherheitshinweise über die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software zu beachten;
 - hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware zu schützen (siehe auch Ziff. 13).
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. Eine über diesen Zweck hinausgehende, insbesondere rechtswidrige Nutzung der Software ist untersagt. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die von ihm berechtigten Benutzer der Software entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung Compello auf Anforderung nachzuweisen.
- 5.3 Eine rechtswidrige Nutzung liegt insbesondere vor, wenn
- die Software dazu benutzt wird, in fremde Netze (benachbarte Server, andere Instanzen auf dem gleichen Server bei einer virtualisierten Umgebung) unter Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen einzudringen oder deren Betrieb zu manipulieren;
 - unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen Nachrichten oder sonstige Leistungen, wie z.B. unverlangte Werbung an Dritte übersendet werden;
 - Informationen auf den im Rahmen der Nutzung der Software bereitgestellten Speichermedien abgelegt werden, die gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen oder auf derartige Informationen verwiesen wird (hierzu zählen beispielsweise Informationen, die strafbare oder sexuell anstößige Inhalte oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen, oder die sonst verboten sind, insbesondere Informationen kinderpornografischen Inhalts);
 - die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus genutzt wird.
- 5.4 Compello ist berechtigt, bei einem Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten – insbesondere bei Verstoß gegen die in Ziff. 5.3 genannten Pflichten – den Zugriff auf die Software und die Daten zu sperren. Der Zugriff wird erst dann wieder ermöglicht, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber Compello sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, das regelmäßig geschuldete Entgelt (Gebühr) wie im Vertrag ausgewiesen zu entrichten. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 5.3c) ist Compello zusätzlich berechtigt, die die Rechte Dritter verletzenden Daten zu löschen.
- 5.5 Liegt in den Fällen 5.4 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, hat der Kunde die Compello entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung anderer Schadensersatzansprüche bleibt Compello vorbehalten.

- 5.6 Es ist dem Kunden untersagt, Kennwort und Passwort sowie sonstige persönliche Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Kennwort und Passwort müssen zur Sicherheit nicht nur vor der erstmaligen Benutzung der Software, sondern auch sonst in regelmäßigen Abständen geändert werden. Kennwort und Passwort sind unverzüglich zu ändern, soweit Anlass oder Vermutung besteht, dass Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben. Kennwort und Passwort dürfen auf einem PC oder auf sonstigen Speichern (CD-ROM, USB-Stick etc.) nicht in unverschlüsselter Form gespeichert werden.
- 5.7 Dem Kunden obliegt es in eigener Verantwortung, die durch die Leistungsbeschreibung näher bestimmten Pflichten im Umgang mit der Software sowie die ebenda bestimmten allgemeinen Nutzungsbedingungen zu erfüllen.
- 5.8 Der Kunde hat die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 5.9 Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung dieser Obliegenheiten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Änderungen des Abonnements, Berechnung der Gebühren, Preisanpassungen

- 6.1 Sofern mit dem Kunden ein Abonnement mit fixen Nutzungslimits vereinbart ist, ist der Wechsel in ein Abonnement mit höheren Limits bzw. höheren Gebühren jederzeit möglich. Der Wechsel in ein Abonnement mit niedrigeren Limits bzw. niedrigeren Gebühren ist erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit nach Ziff. 9.1 möglich.
- 6.2 Compello ist berechtigt, die Nutzungsdaten manuell oder automatisch aus der Software auszulesen, um nutzungsabhängige Gebühren zu berechnen oder die Einhaltung der vertragsgegenständlichen Nutzungslimits zu überprüfen.
- 6.3 Sofern mit dem Kunden eine nutzungsabhängige Gebühr vereinbart ist, werden die für die Berechnung der nutzungsabhängigen Gebühr relevanten Nutzungsparameter über einen definierten Bewertungszeitraum bewertet. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der Bewertungszeitraum den aktuellen Monat.
- 6.4 Bei Veränderungen in den Personalkosten, Rechenzentrumskosten und sonstigen Kosten ist Compello – und in Folge dessen ITE gegenüber dem Kunden - berechtigt, das Entgelt für die vertragsgegenständlichen Leistungen anzupassen. Eine solche Preisanpassung kann maximal einmal pro Jahr, frühestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn vorgenommen werden. Compello wird dem ITE – und in Folge dessen ITE gegenüber Kunden – die Preisänderung mindestens acht Wochen (bzw. ITE gegenüber dem Kunden mindestens sechs Wochen) vor Inkrafttreten der Preisänderung in schriftlicher Form mitteilen.
- 6.5 Beträgt die Preiserhöhung gegenüber dem bisherigen Preis mehr als 10%, so kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. In diesem Fall gelten die bisherigen vereinbarten Preise bis zur Beendigung des Vertrags fort.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten die jeweils aktuellen Preise und Zahlungsbedingungen der Teilnahmeerklärung am BTE Clearing-Center.

8. Gewährleistung

- 8.1 Compello leistet für vertragsgegenständliche Software Gewährleistung nach den Regeln des Mietrechts (Softwaremiete), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel wird ausgeschlossen.
- 8.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht autorisierte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

- 8.4 Ergänzend gilt in Bezug auf die vereinbarte Verfügbarkeit der Software als Mindestinhalt für Mängelhaftungsansprüche des Kunden, dass sich bei Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit das vertraglich vereinbarte Entgelt für den der Berechnung der Verfügbarkeit zu Grunde zu legenden Zeitraum wie folgt reduziert:

<u>Unterschreitung</u>	<u>Reduktion</u>
bis zu 0.5 Prozentpunkte	2.5%
bis zu 1.0 Prozentpunkte	5.0%
bis zu 1.5 Prozentpunkte	7.5%
bis zu 2.0 Prozentpunkte	10.0%
mehr als 2.0 Prozentpunkte	15.0%

- 8.5 Das sich aus einer etwaigen Herabsetzung der Vergütungspflicht ergebene Guthaben wird auf die Folgerechnung angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis einer aufgrund der allgemeinen Mängelhaftungsverpflichtung von Compello eingetretenen darüberhinausgehenden Befreiung von der Vergütungspflicht unbenommen.
- 8.6 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Entstehung des Mangels, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

9. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Bestätigung seitens ITE der Teilnahmeerklärung des Kunden in Kraft. Sofern nicht anders vereinbart, dauert die **Mindestlaufzeit bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs.**
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, kann der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Partei zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dabei beträgt die **Kündigungsfrist für beide Parteien 3 Monate.** Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Kündigungserklärungen seitens der Parteien haben jeweils gegenüber der ITE zu erfolgen; Compello bzw. der Kunde sollen hierüber von der kündigenden Partei unterrichtet werden.
- 9.3 Compello kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, falls der Kunde
- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Gebühr bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Gebühr in Höhe von zwei Monatsgebühren in Verzug kommt.
- Liegt eine der Voraussetzungen gemäß vorstehenden lit. a) oder lit. b) vor, ist Compello statt des Ausspruchs einer Kündigung auch berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bis auf weiteres zurückzuhalten, insbesondere dem Kunden das Recht zu entziehen, die zur Verfügung gestellte Software weiter zu nutzen. Ein Verzicht auf die Kündigung des Vertrages ist damit nicht verbunden.
- 9.4 Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.
- 9.5 Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

10. Folgen der Vertragsbeendigung (Datenbereitstellung und Löschung von Daten)

- 10.1 Im Fall der Kündigung des Vertrags bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit kann der Kunde von Compello verlangen, die vom ihm gespeicherten Daten in geeigneter Form im Rahmen der technischen Möglichkeiten exportieren und bereitstellen zu lassen. Die damit verbundenen Aufwände auf Seiten von Compello werden dem Kunden gemäß Preisliste von Compello bzw. seiner beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.
- 10.2 **Sofern nicht anders vereinbart, werden die gespeicherten Daten des Kunden nach einer Kündigung innert angemessener Frist, längstens 3 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit, endgültig und nicht wiederherstellbar gelöscht.**
- 10.3 Sofern von Compello durch separate Vereinbarung eine Aufbewahrungsdauer für Daten zugesichert wurde, stellt Compello diejenigen Daten, die am Ende der Vertragslaufzeit das Ende des Aufbewahrungszeitraums noch nicht erreicht haben, bis zum Ende des jeweiligen Aufbewahrungszeitraums weiterhin zur Verfügung. Sollte Compello dazu nicht in der Lage sein, wird Compello den Kunden in angemessener Weise darin unterstützen

- a) diejenigen Daten, die das Ende der Aufbewahrungsfrist noch nicht erreicht haben, in geeigneter Form im Rahmen der technischen Möglichkeiten bereitzustellen sowie
- b) gemeinsam mit dem Kunden eine alternative Lösung für die Lagerung der betroffenen Daten zu suchen.

11. Nutzungsrecht

- 11.1 Die Software (Programm und elektronisches Handbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Rechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die Compello dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Compello zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Compello entsprechende Verwertungsrechte.
- 11.2 Compello räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software und der zugehörigen Anwenderdokumentation im Rahmen des im Vertrag festgelegten Umfangs ein. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet. Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von Compello genutzten Rechenzentrums zum Internet. Darüberhinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.
- 11.3 Eine Nutzung der Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Software oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 11.4 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch nicht vom Kunden benannte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer nach Ziff. 9.1 angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Compello bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 11.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu «reverse engineeren», zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urheberrechtsgesetz nicht zwingend gemäß § 69d und § 69e UrhG gestattet.
- 11.6 Auf Verlangen von Compello hat der Kunde sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte unverzüglich zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Dritten, wie auch für Art und Umfang der unberechtigten Nutzung.
- 11.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software ohne Verschulden von Compello durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist Compello berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. In diesem Fall wird Compello den Kunden unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 11.8 Compello ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten den Zugang des Kunden auf dessen Kosten zu sperren. Eine derartige Sperrung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, die vereinbarte Gebühr für die Nutzung der Software zu zahlen.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzvereinbarung und Datenherausgabe

- 12.1 Soweit vom Kunden personenbezogene Daten an die Software übermittelt werden, erfolgt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Compello ausschließlich im Auftrag des Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt beim Kunden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt.
- 12.2 Es wird klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne «Herr der Daten» bleibt. Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an

sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) der Alleinberechtigte. Compello nimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde. Compello ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es Compello verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Hingegen ist Compello im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen während der Geltung dieses Vertrages zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des Kunden (z.B. Abrechnungsdaten zwecks Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Kunden) berechtigt.

- 12.3 Compello trifft technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Sicherheits- und Schutzanforderungen erfüllt sind. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten der Software zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung des gesetz- und vertragskonformen Umgangs von Compello mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Software nach diesem Vertrag. Ist von Gesetzes wegen eine schriftliche Datenschutzvereinbarung im Falle einer Auftragsverarbeitung erforderlich, werden Compello und der Kunde eine solche Vereinbarung separat abschließen.

13. Technischer Schutz der Daten vor Viren und sonstigen Schadprogrammen

- 13.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Daten durch Viren und Eingriffe Dritter im Zusammenhang mit der Internetnutzung grundsätzlich gefährdet sind. Compello trifft geeignete Maßnahme zur Abwehr von Viren und sonstigen Sabotageprogrammen. Ferner wird eine Firewall unterhalten, die regelmäßig upgedatet wird.

14. Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei

- 14.1 Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn
- a) sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
 - c) sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
 - d) gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
 - e) sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.
- 14.2 Liegt einer der Umstände aus Ziff. 14.1c) bis 14.1e) vor, so kann die andere Partei das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

15. Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

- 15.1 Compello haftet - soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist - grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unter Einschluss aller mittelbaren Schäden wie entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.
- 15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Compello im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt.
- 15.3 Darüber hinaus haftet Compello nicht für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Compello ist in diesen Fällen begrenzt auf diejenigen Schadensfolgen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind.

- 15.4 Compello schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Compello ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software faktisch nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.
- 15.5 Compello haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachungen, Blockaden, innere Unruhen, Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen und andere Arbeitsunruhen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt nur als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.
- 15.6 Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes bleiben dessen Vorschriften unberührt.
- 15.7 Im Fall der Haftung von Compello für leichte Fahrlässigkeit wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Compello der Höhe nach begrenzt auf maximal 25'000 EUR.

16. Kontaktdaten Technischer Support, Geschäftszeiten

- 16.1 Die regulären Geschäftszeiten von Compello sind **Montag bis Freitag, jeweils 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr** (an Werktagen in Deutschland, davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Bayern).
- 16.2 Der technische Support ist per Email unter **support-de@Compello.com** erreichbar.
- 16.3 Die telefonische Support-Hotline ist während der regulären Geschäftszeiten von Compello unter der Telefonnummer **+49 89 453040-0** erreichbar.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 17.1 Dieser Vertrag und die Dokumente, auf die darin möglicherweise Bezug genommen wird, umfassen die gesamte Regelung des Vertragsgegenstands zwischen den Parteien und ersetzen sämtliche früheren zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen mit Bezug auf die Vertragsprodukte. Die hinsichtlich der von Compello erbrachten Clearing-Center-Leistungen abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Die erwähnten Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags.
- 17.2 Einseitige Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen durch Compello werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Kunden von Compello schriftlich bekannt gegeben worden sind, der Kunde nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung ausdrücklich schriftlich widersprochen hat und in der Änderungsmitteilung auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- 17.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags für unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt, ausgenommen jene, die mit der unwirksamen Bestimmung in Zusammenhang stehen.
- 17.4 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 17.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.
- 17.6 Diese Vereinbarung untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Compello. Compello bleibt vorbehalten, den Kunden an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
- 17.8 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Compello GmbH (www.Compello.com)

Datum, Unterschrift Kunde

Datum, Unterschrift Compello GmbH